

REALTRAUM

*Verein zur Förderung von Literatur,
bildender Kunst und Musik*

Satzung

In den folgenden Ausführungen verzichten wir auf eine geschlechterdifferenzierte Sprache, um eine gute Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten. Beide Geschlechter sind hierbei gleichermaßen angesprochen und berücksichtigt.

Präambel

Der Verein ist sowohl für erfahrene Künstler als auch für noch unerfahrene Kunstschaffende aus den Bereichen Literatur, Kunst und Musik offen. Junge Talente erhalten hier eine Anlaufstelle, um ihre Werke innerhalb der Mitgliedertreffen vorzustellen und konstruktive Kritik einzuholen. Bereits erfahrene Künstler werden in ihrer Professionalität weiter gefördert und unterstützt. Wie aus dem Namen des Vereins hervorgeht, möchte der REALTRAUM künstlerische Träume und Wünsche real werden lassen. Diesbezüglich bietet der Verein jedem Mitglied Unterstützung an, u.a. durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung der einzelnen Mitglieder untereinander sowie mit befreundeten Kulturvereinen und -gruppen, kulturellen Institutionen und freien Kunstschaffenden Europas. Zentrale Punkte sind der künstlerische Austausch und das Schaffen von Auftritts- sowie Publikationsmöglichkeiten.

Alle Mitglieder können an Veranstaltungen und Projekten des Vereins teilnehmen. Die künstlerischen Beiträge für die Veranstaltungen des Vereins werden jedoch vorher vom Vorstand ausgewählt, um die konstante Qualität der Veranstaltungen zu gewährleisten.

Jedes Mitglied ist aufgerufen, dem Verein eigeninitiativ Ideen und Vorschläge zu unterbreiten und bei der Gestaltung der Vereinsaktivitäten mitzuwirken. Die kreativen, fachlichen und persönlichen Ressourcen aller Mitglieder sollen wachgerufen, gefördert und stärkend in die Gruppe eingebracht werden. Dadurch kann eine Verschmelzung und Potenzierung der Ressourcen innerhalb der Gruppe erreicht werden sowie ein Kompetenzzuwachs auf individueller Ebene. Gegenseitige Inspiration und Unterstützung können sowohl der Gruppe als auch dem einzelnen Mitglied Motivation und kreative Bereicherung bieten. Ein besonderes Anliegen ist hier auch die länderübergreifende Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Die Individualität des Einzelnen und dessen Weiterentwicklung stehen genauso im Vordergrund wie die Weiterentwicklung der Gruppe und deren konkrete Ziele.

Die Leitung der Mitgliedertreffen und Mitgliedervollversammlungen orientiert sich in ihren Grundsätzen an der Themenzentrierten Interaktion (TZI). Der Verein will seine Mitglieder in ihren Möglichkeiten im Sinne des Empowerment befähigen und stärken. Dasselbe gilt für seine Mitwirkenden, welche (noch) nicht Mitglied sind (z.B. Gastautoren, Mitarbeiter aus sozialen und kulturellen Bereichen). Erläuterungen zur Themenzentrierten Interaktion und zum Empowerment sowie zu den sozialen und handlungsleitenden Grundsätzen des Vereins sind in einem gesonderten Informationsblatt erhältlich.

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere sollen Kunstschaffende aus allen Bereichen, vorrangig der Literatur, der bildenden Kunst und Musik ganzheitlich gefördert werden.

Die regelmäßigen Veranstaltungen und die Vernetzung mit anderen Literaten, bildenden Künstlern und Musikern sowie mit anderen Literatur- und Künstlergruppen soll den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnen, eine große Öffentlichkeit zu erreichen und sich im eigenen Schaffen weiterzuentwickeln.

Zugleich ist es ein zentrales Anliegen des Vereins, die Literatur, die bildende Kunst und die Musik möglichst breiten Teilen der Bevölkerung nahe zu bringen.

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein ist parteipolitisch, religiös und konfessionell neutral.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Mittel erreicht:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen Austauschs über die künstlerischen Werke der Mitglieder in Form einer konstruktiven Diskussion über Texte, Bilder, Musikstücke etc.
 - b) Organisation, Planung und Durchführung von Projekten (z. B. Veranstaltungen, Wettbewerbe, Vorträge, Schulungen).
 - c) Kennenlernen von anderen Kulturgruppen und Kunstbereichen, Knüpfen von Kontakten, Erfahrungsaustausch, gegenseitige Wissensbereicherung und Vernetzung
 - d) Teilnahme an internen Wettbewerben (z.B. an künftigen REALTRAUM-Anthologien). Auswahl der künstlerischen Beiträge für die Veranstaltungen des Vereins durch den Vorstand des Vereins.
 - e) Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit durch die vereinseigene Internetpräsenz sowie Werbung durch verschiedene Medien (Pressemitteilungen, E-Mailnewsletter etc.)

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

REALTRAUM – Verein zur Förderung von Literatur, bildender Kunst und Musik und hat seinen Sitz in München. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e. V.“).

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.
2. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, Fördermitgliedern und ordentlichen Mitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.
4. Personen, die den Verein durch regelmäßige Zuwendungen unterstützen, können durch Beschluss des Vorstands zu Fördermitgliedern ernannt werden. Fördermitglieder haben keine Rechte ordentlicher Mitglieder. Sie sind von den Beitragszahlungen befreit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Voraussetzung für eine Aufnahme ist das Einverständnis des Bewerbers mit den Grundsätzen und der Satzung des Vereins sowie die Vorlage einer Kopie seines Personalausweises. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliedervollversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt,
 - b. durch Ausschluss,
 - c. durch Tod.
3. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von sechs Wochen vor der Fälligkeit der nächsten Beitragszahlung einzuhalten. Der Vereinsaustritt ist auch fristlos möglich, sofern dies der Vorstand einstimmig akzeptiert.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a. wenn das Vereinsmitglied trotz wiederholter Mahnungen den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung und/oder die Interessen des Vereins,
 - b. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen.
5. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einer zwei Drittel Mehrheit. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von bereits geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Einnahmen aus Vereinsveranstaltungen,
 - c) Geld- und Sachspenden,
 - d) Öffentliche Zuschüsse,
 - e) Erträge des Vereinsvermögens,
 - f) sonstige Zuwendungen.

2. Von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern werden Beiträge nach der geltenden Beitragsordnung erhoben. Bei Beitragsrückstand ruhen das aktive und das passive Stimmrecht des säumigen Mitglieds.
3. Die Beitragsordnung kann in der Mitgliedervollversammlung auf Antrag geändert werden. Eine einfache Mehrheit entscheidet.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. Kommissionen
- c. die Mitgliedervollversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. einem Vorsitzenden
 - b. einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. einem Schatzmeister
 - d. zwei Schriftführern
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Im Innenverhältnis gilt: Zum Abschluss von Rechtsgeschäften ist sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliedervollversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, wird für ihn bis zur nächsten Vorstandswahl ein Nachfolger gewählt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Kommissionen

Eine Kommission ist eine Gruppe von Personen mit bestimmten Qualifikationen oder Befugnissen, die durch den Vorstand bei Bedarf einberufen wird. Der Auftrag und die Befugnisse werden gemeinsam mit den Mitgliedern der Kommission erarbeitet.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens vier Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.

4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende und/oder sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider ein weiteres Mitglied des Vorstands. Bei Rücktritt des gesamten Vorstands wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen der anwesenden Mitglieder sind möglich, werden jedoch bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit wie ungültige Stimmen gewertet.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch eine offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern kann in Ausnahmefällen auch geheim abgestimmt werden.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied es beantragt, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 5 genannten Ämter und erreicht keine der Personen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen/Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstands, der Kommissionen und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen. Sämtliche Beurkundungen und Niederschriften werden allen Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliedervollversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Der Einladung wird sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 15 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung der Vereinszwecke verwendet.

§ 16 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliedervollversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliedervollversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen dem Verein **BISS - Bürger in sozialen Schwierigkeiten e. V.** zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 24.10.2010 beschlossen, eine Satzungsänderung erfolgte bei der Mitgliedervollversammlung am 22.01.2012.
